

Liebe Landwirtinnen und Landwirte,

mit der **5. Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung** (PflSchAnwV) vom 08. September 2021 gelten weitreichende Einschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Ackerbau und bei der Grünlandbewirtschaftung.

Die Änderungen sind Teil des Aktionsprogramms Insektenschutz der Bundesregierung. Mit der Novellierung wurden die Anwendungsmodalitäten für glyphosathaltige Mittel geändert und die Anwendung dieser in bestimmten Gebieten weiter eingeschränkt.

### **Ein generelles Anwendungsverbot für den Wirkstoff Glyphosat gilt:**

- in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten
- in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten
- in Naturschutzgebieten, im Nationalpark, in Naturdenkmälern und geschützten Biotopen
- für Spätanwendungen vor der Ernte (Sikkation) in allen Kulturen
- im Haus- und Kleingarten und auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind

### **Zulässig sind nach Prüfung im Einzelfall noch folgende Anwendungen:**

- im Ackerbau, wenn andere Maßnahmen des Integrierten Pflanzenschutzes (Fruchtfolge, Aussaatzeitpunkt, mechanische Maßnahmen) nicht geeignet oder zumutbar sind
- Vorsaats- oder Stoppelbehandlung auf Teilflächen mit ausdauernden Problemunkräutern
- Vorsaatsbehandlung (ganzflächig) im Direkt- oder Mulchsaatsverfahren
- Maßnahmen auf Ackerflächen der Erosionsgefährdungsklassen  $K_{\text{Wasser}1}$  und  $K_{\text{Wasser}2}$
- zur Grünlanderneuerung, wenn Wirtschaftlichkeit oder Tiergesundheit gefährdet sind oder die Fläche als erosionsgefährdet eingestuft ist

Begründungen zu nicht möglichen alternativen Maßnahmen bzw. zur Durchführung von Glyphosat-Anwendungen sind hinreichend zu dokumentieren (z. B. in Schlagkartei)

### **Einschränkungen zum Pflanzenschutzmittel-Einsatz in Schutzgebieten:**

(NSG, NP, FND, gesetzlich geschützte Biotop – siehe PflSchAnwV-Kulisse)

- keinerlei Einsatz von Herbiziden
- keine Anwendung von Insektiziden mit der Kennzeichnung B1 - B3 (bienengefährlich) oder NN 410 (bestäubergefährlich)
- keine Ausbringung von Rodentiziden mit dem Wirkstoff Zinkphosphid (Akutgift)
- keine Vergrämung mit Repellents auf Basis Calciumcarbid

Trockenmauern im Weinbau, die sich in den genannten Schutzgebieten befinden, sind von diesen Verboten ausgenommen.

In Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat = FFH-Gebiete) gelten die o. a. Anwendungsverbote ebenfalls für die Grünlandbewirtschaftung und Forstflächen.

Auf Ackerflächen, die sich im FFH-Gebiet befinden, soll bis zum 30. Juni 2024 mittels freiwilliger Vereinbarungen und Maßnahmen eine Bewirtschaftung ohne Anwendung der o. g. Pflanzenschutzmittel erreicht werden.

## Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern

In Sachsen gilt weiterhin das Verbot des Einsatzes innerhalb eines Abstandes von fünf Metern ab Böschungsoberkante (Mindestabstand nach SächsWG).

Grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer Hangneigung von durchschnittlich mindestens 5% (gemessen landeinwärts innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante) an das Gewässer an, so ist eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke in einer Breite von fünf Metern ab Böschungsoberkante zu gewährleisten. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden (Beginn erster Zeitraum ab 01.07.2020, WHG).

Alle Anwendungsbestimmungen des Pflanzenschutzmittels hinsichtlich Gewässerschutz (NW, NG) sind darüberhinaus natürlich einzuhalten.

Weiterführende Informationen finden Sie auch unter den folgenden Links:

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/rechtliche-regelungen-43717.html>  
[https://www.gesetze-im-internet.de/pflschanvw\\_1992/PfISchAnwV\\_1992.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/pflschanvw_1992/PfISchAnwV_1992.pdf)  
[https://www.lfulg.sachsen.de/download/Nachlese\\_WUR\\_PSanwendungsVO\\_v2.pdf](https://www.lfulg.sachsen.de/download/Nachlese_WUR_PSanwendungsVO_v2.pdf)

Bei Fragen rufen Sie uns gerne an.

Ihr Pflanzenbau-Team des FBZ Nossen.

Förder- und Fachbildungszentrum Nossen mit Fachschule für Landwirtschaft  <b>Döbeln</b>	Informations- und Servicestelle mit Fachschule für Landwirtschaft  <b>Großenhain</b>	Informations- und Servicestelle  <b>Pirna</b>
Anja Schmidt ☎ 034317147-60 Ingo Walther ☎ 034317147-48 Marie-Louise ☎ 034317147-47 Pampel	Beate Streubel ☎ 03522311-403	Ines Kristmann ☎ 035017996-25 Lydia Meier ☎ 035017996-42